

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 43 (1967-1968)
Heft: 8

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Reck, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

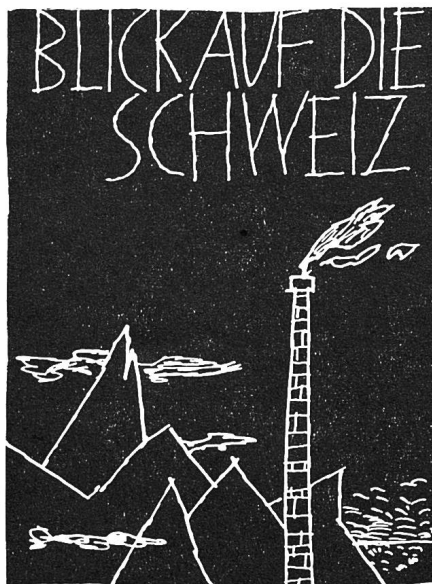
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Vom Beruf unserer Zeit zur Totalrevision»

Die Verfassung ist für uns nicht, wie für manche andere Staaten, ein System der Machtdurchsetzung, sondern ein System der Kräftekoordination.» Diesen Satz hat Professor Dr. Dietrich Schindler senior 1934 geschrieben, und er steht im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft unter dem Titel «Vom Beruf unserer Zeit zur Totalrevision der Bundesverfassung» nachzulesen. «Unsere Aufgabe», heißt es dort weiter, «liegt nicht im Quantitativen, sondern im Qualitativen. Mehr als für ein anderes Volk bildet der Rechtsgedanke für uns einen wesentlichen Bestandteil der politischen Existenz, Recht verstanden nicht als Ausfluß der Macht (die Macht schützt das Recht, sie erzeugt es nicht), sondern als Prinzip gegenseitiger Bindung und gegenseitiger Begrenzung. In diesem Sinn ist für uns das Recht unentbehrlich im Verhältnis von Kanton zu Kanton, von Kanton zu Bund, von Individuum zu Staat.»

Schindlers Aufsatz ist das wohl bedeutendste Dokument eines Revisionsversuches, dessen Ausgangspunkt sich genau fixieren läßt. Am 11. März des Jahres 1934 hat das Volk das «Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung», die sogenannte «Lex Häberlin», nach dem damaligen Chef des Justizdepartementes benannt, mit Wucht verworfen. Wenige Tage nach diesem Verdikt schieden Häberlin und Musy aus der Regierung aus. Man sprach von einer Staatskrise, und in diesem politischen Zustand glaubten die Erneuerer aus allen Lagern, ihre Stunde sei gekommen. Mit ähnlicher Sicherheit läßt sich der Zeitpunkt bestimmen, in dem in unseren Tagen die Bereitschaft zu einer Totalrevision der Verfassung oder zumindest zur gründlichen Abklärung ihrer Voraussetzungen reifte. Wir meinen die Mirage-Affäre.

Wiederum erhebt sich die doppelte Frage, die Dietrich Schindler schon 1934 stellte. Einmal: Ist das Schweizervolk willens und fähig, sich an eine umfassende Überholung unseres staatlichen Grundgesetzes zu machen? Und



ferner: Ist die Zeit für eine solche Generalbereinigung da?

Von Anfang an haben Skeptiker sich mit dem Hinweis gemeldet, weder sei eine Grundwelle zugunsten eines derartigen Revisionswerkes spürbar, noch könne davon die Rede sein, daß wir von den Grundprinzipien unserer staatlichen Ordnung Abschied zu nehmen hätten. Beides ist richtig. Zugleich aber spricht beides nicht gegen ein Unterfangen, das auf eine Konfrontation der Verfassung mit der heutigen Wirklichkeit angelegt ist. Wenn Schindler von einem «System der Kräftekoordination» spricht und wir uns vergegenwärtigen, daß diese Kräftekoordination unter völlig anderen äußeren Voraussetzungen, als wir sie heute haben, im staatlichen Grundgesetz fixiert wurde, dann leuchtet ein, daß eine Generaluntersuchung unerläßlich geworden ist. Wir müssen sie uns auch deshalb auferlegen, weil sie unsere einzige Chance darstellt, über die Routinegeschäfte des Alltags hinaus endlich wieder die schweizerische Existenz als Gesamtheit ins Auge zu fassen.

Was seit der Verabschiedung der Motionen Obrecht und Dürrenmatt zur Frage der Totalrevision geschehen ist, kann uns übrigens nur ermutigen. Der Fragebogen, der von der vom Bundesrat bestellten Arbeitsgruppen Wahlen formuliert und an die Kantone, die Universitäten und Parteien verschickt worden ist, begegnet einem Interesse, das selbst die Optimisten überrascht. Verheißungsvoll ist vor allem, daß überall dort, wo in höheren Schulen die junge Generation ins Gespräch gezogen wird, der Widerhall alle Hoffnungen übertrifft. Der Frage-

bogen Wahlen – daran ist nicht mehr zu zweifeln – wird reichen Diskussionsstoff ans Licht fördern. Und damit verbindet sich die Aussicht, daß die politische Diskussion der kommenden Jahre ihre Orientierung über den Tag hinaus an den Daseinsfragen unseres Kleinstaates findet. Das allein schon ist ein Gewinn, der alle gegenwärtigen Anstrengungen rechtfertigt.

Prof. Dr. Bruno Boesch

Die Aussprache des Hochdeutschen in der Schweiz

Eine Wegleitung. Im Auftrag der Schweizerischen Siebs-Kommission herausgegeben. Fr. 5.60 – Ein kleines Nachschlagewerk für alle, die sich in der hochdeutschen Sprache ausdrücken müssen. Es gibt Auskunft darüber, was dem Schweizer als gutes Hochdeutsch gelten darf. Im Nachtrag Aussprache-Regeln für die schweizerischen Ortsnamen.

Schweizer Spiegel Verlag Zürich



Macht sich das Unkraut wieder breit,
Ist es allerhöchste Zeit
Zu begegnen dieser Qual
Durch Begiessen mit TURSAL!

TURSAL

Der rasch wirkende Unkrautvertilger der

ELEKTROCHEMIE TURGI